



Merkblatt über gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushalten

Dieses Merkblatt stellt einen Überblick für alle Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibenden über gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushalten dar. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet nicht von der Verpflichtung, sich selbst über den aktuellen Stand gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere über das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), zu informieren.

Allgemeine Hinweise für Bürgerinnen und Bürger

Gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen können neben der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung durch den Landkreis Oberhavel ihren Beitrag zu einer ressourcenschonenden, umweltgerechten Abfallverwertung beitragen. Dabei ist zu beachten, dass nicht jede Sammlung von Abfällen zulässig ist:

Generell ausgenommen von gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlungen aus privaten Haushaltungen sind:

- grundsätzlich alle Abfälle zur Beseitigung, also nicht verwertbare Abfälle, wie zum Beispiel Windeln, Hygieneartikel, Asche, DVDs oder Glühlampen
- gemischte Siedlungsabfälle
- gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Lösemittel, Altöle und Asbest
- Abfälle, die bestimmten Rücknahmepflichten unterliegen, wie zum Beispiel Altfahrzeuge, Batterien, Akkumulatoren, Altöle und quecksilberhaltige Lampen
- sämtliche Elektro- und Elektronikaltgeräte

Sammlungen können unterschiedlich organisiert werden durch:

- das Holsystem beim privaten Haushalt, zum Beispiel auf individuelle Bestellung durch den Bürger oder auch durch Abholung vom Straßenrand nach vorheriger Verteilung von Handzetteln
Hinweis: Nicht jeder, der sich anbietet eine Sammlung durchzuführen, ist ein seriöser Sammler. Weitere Informationen finden Sie hierzu auch unter dem Abschnitt: „Vorsicht bei illegalen Sammlungen“
- zentral aufgestellte Sammelcontainer (zum Beispiel Altkleidersammlungen)
- feste Annahmestellen (zum Beispiel Schrotthändler)

Vorsicht bei illegalen Sammlungen

Insbesondere nach vorheriger Verteilung von Handzetteln (siehe Abbildungen) gibt es leider viele Sammler deren Sammeltätigkeit illegal ist. Häufig werden gewerbliche Sammlungen mit Gewinnabsicht auch als Spendenaufrufe getarnt. Häufig heißt es auf diesen Handzetteln: „Wir nehmen alles kostenlos mit was Sie nicht mehr brauchen; auch defekt“.



Weitere Indizien für eine unzulässige Sammlung sind unter anderem:

- fehlende Angaben des Sammlers mit (Firmen-) Namen und Adresse
- Sammlung nicht zugelassener Abfälle, wie zum Beispiel Elektro- und Elektroaltgeräte

Was mit diesen Abfällen passiert, kann durch die zuständigen Behörden weder nachvollzogen noch überwacht werden. Anzunehmen sind illegale Entsorgungswege, wie die Sortierung und Zerlegung außerhalb zugelassener Anlagen. Gerade bei Elektroaltgeräten können so Schadstoffe freigesetzt werden und in die Umwelt gelangen. Fraglich ist auch die Entsorgung nicht mehr verwertbarer Bestandteile.

Wer also Handzettel in seinem Briefkasten zu Abfallsammlungen findet, ist gut beraten, diese zunächst zu prüfen und gegebenenfalls telefonische Erkundigungen bei der Abfallberatung des Landkreises Oberhavel einzuholen.

Hinweise für gewerbliche und gemeinnützige Sammler:

Nach § 18 KrWG ist jede gewerbliche und gemeinnützige Sammlung von Wertstoffen aus privaten Haushalten bei der zuständigen Behörde, hier dem Landesamt für Umwelt (LfU), mindestens drei Monate vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Nähere Informationen sowie die erforderlichen Anzeigeformulare können auf der Internetseite des LfU abgerufen werden.:

<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/abfall/abfaelle-aus-privathaushalten/gewerbliche-und-gemeinnuetzige-sammlungen/>

Noch Fragen? Wir beraten Sie gerne:

Landkreis Oberhavel
Fachdienst Umweltschutz und Abfallbeseitigung
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Telefon: 03301 601-3693
Telefax: 03301 601-3699
E-Mail: Umwelt@oberhavel.de
www.oberhavel.de/abfall

